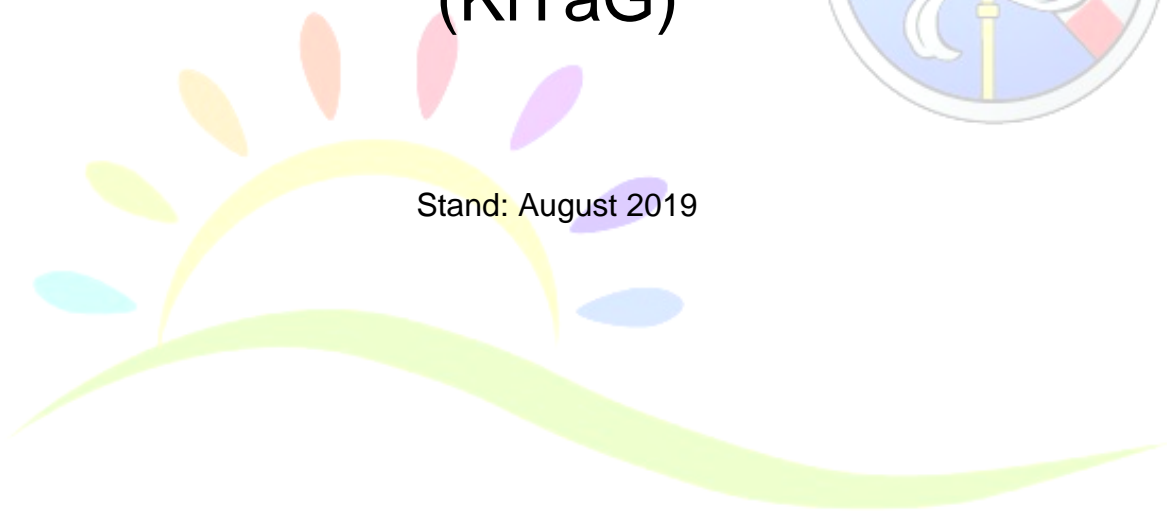


Kindergartenbedarfsplan 2019/20
der Gemeinde Salem
nach § 3 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes
(KiTaG)



Stand: August 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundlagen.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1	Bundesrechtliche Regelungen.....	5
2.2	Landesrecht: Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)	5
2.3.	Politische Übereinkunft von Land und Kommunalen Landesverbänden zum Orientierungsplan.....	7
2.4	Auswirkungen in der Gemeinde Salem	7
2.5	Pakt für Familien mit Kindern und zukunftsweisende Fachkräftegewinnung.....	8
2.6	Befristetes Flexibilisierungspaket U 3 (01.08.2013 – 31.07.2015)	8
2.7	Pakt für gute Bildung	8
3.	Finanzierungsgrundsätze	9
4.	Bedarfsplanung	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Inhalt und Ziele der Bedarfsermittlung.....	10
4.3	Bedarf an Plätzen in Kindergärten.....	10
4.3.1	Demografische Entwicklung.....	10
4.3.2	Die schwankende Auslastung der Einrichtungen	11
4.4	Beteiligung der freien Träger.....	11
4.5	Anzeigepflicht der Bedarfsplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.....	11
4.6	Bestandsaufnahme	11
4.6.1	Gemeindeübergreifende Einrichtungen.....	11
4.6.2	Aufnahme in die Bedarfsplanung	15
4.7	Bedarfsermittlung.....	15
4.7.1	Ermittlung des quantitativen Bedarfs	15
4.7.1.1	Kinderzahlen/Platzbedarf nach Geburtsjahren (Stand 01.08.2019)	16
4.7.1.2	Entwicklung der Kinderzahlen.....	16
4.7.1.3	Entwicklung der Kinderzahlen mit Rechtsanspruch.....	17
4.7.1.4	Kinderzahlen nach Einzugsgebiet der Kindergärten.....	17
4.8	Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern	20
4.9	Bevölkerungsentwicklung in Salem	22
4.10	Gegenüberstellung Platzbedarf/Platzangebot	24
4.11	Situation in Salem für die Betreuung von Kleinkindern bis zum Schuleintritt.....	26
4.11.1	Kindertageseinrichtungen	26
4.11.2	Kindertagespflege.....	26
5.	Die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Salem (2019/20).....	28

5.1. Die Betreuungseinrichtungen:	28
5.2. Platzangebote für Kleinkinder (U3).....	29
5.3. Platzangebote für Kinder ab 2 Jahren	29
5.4. Auswärtige Angebote und Einrichtungen die im Jahr 2018 von Einwohnern der Gemeinde Salem genutzt wurden	30
5.5. Auswärtige Kinder, die im Jahr 2018 Einrichtungen in der Gemeinde Salem besuchen	31
5.6. Unterbringung von Kindern mit Fluchterfahrung	31
6. Öffnungszeiten der Einrichtungen und Ganztagesbetreuung in der Gemeinde Salem.....	32
7. Integrative Betreuung von behinderten Kindern.....	32
8. Aufnahme der freien Träger in die Bedarfsplanung	32
9. Gesamtbetrachtung.....	32
9.1 Kindergartenjahr 2018/2019.....	32
9.2 Kindergartenjahr 2019/2020.....	33
9.3 Weiterer Ausblick	33



1. Allgemeine Grundlagen

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 a SGB VIII). In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft hat sich gerade in den letzten Jahren das bereit gestellte Kinderbetreuungsangebot zu einem nicht zu unterschätzenden Standortfaktor entwickelt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist heutzutage ein wesentliches Kriterium, nachdem Familien ihren Wohnort auswählen.

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. So zielt die moderne Pädagogik darauf ab, eventuell vorhandene Rückstände in der Entwicklung von Kindern schon bis zum Einstieg in die Schulzeit durch konsequente Förderung abzubauen. Auch wenn im Bereich der vorschulischen Bildung keine vergleichbare Veränderungsdynamik wie im frühkindlichen Betreuungsegment zu verzeichnen war, so gab es auch im Kindergartenbereich eine Verstärkung des Bildungselements zur verbesserten Schulreife.

Durch eine veränderte Erwartung an die Frühe Bildung haben sich die Einrichtungen von reinen Betreuungseinrichtungen hin zu Bildungseinrichtungen weiterentwickelt. Deshalb sind pädagogische Handlungsansätze aus der Sicht des Kindes wichtig. So ist unter anderem die Entwicklung von Beteiligungsstrukturen eine Mindestanforderung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Auch wurde unter anderem die Einschulungsuntersuchung in Verbindung mit der intensiven Sprachförderung neu ausgerichtet. Seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 können Kinder mit einem Zusatzbedarf an Sprachförderung ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert werden. Dafür wurde bisher existierende Sprachfördermaßnahmen unter einer neuen Verwaltungsvorschrift zusammengefasst. Seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 wurde das Programm weiter verbessert. So wurde u.a. der Einbeziehung von Flüchtlingskindern Rechnung getragen.

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens bzw. der Tagespflege. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Förderung in einer Einrichtung.

Die kommunalisierte Kindergartenförderung ab 2004 steht in enger Verbindung mit einer örtlichen Bedarfsplanung.

Für die Ausgestaltung der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gelten folgende Prämissen:

- Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.
- Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten beziehungsweise Betreuungszeiten vorzusehen.
- In jeder Gemeinde sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen, sondern in ihren angestammten Sozialbezügen fördern.

§ 80 des SGB VIII benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung:

- die Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten,
- die Bedarfsermittlung und
- die Planung der notwendigen Vorhaben

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesrechtliche Regelungen

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Eine der wesentlichen Vorschriften ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen normiert. Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung.

Die beiden Änderungsgesetze zum SGB VIII, das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 31.12.2004 (BGBl. I S.3852) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 01.10.2005 (BGBl. I S. 2729) änderten die Grundlagen der Kinderbetreuung tiefgreifend. Beide Gesetze haben den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zum Inhalt. Die Zielvorgabe des TAG ist die Verpflichtung, für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Ein weiteres Änderungsgesetz zum SGB VIII ist das am 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz. (KiföG – BGBl. I S. 2403). Durch das KiföG soll der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots weiter beschleunigt werden. Der Regelungsinhalt des KiföG geht weit über die Vorgaben des TAG und KICK hinaus. Es wurden insbesondere erweiterte rechtliche Verpflichtungen für die Vorhaltung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren festgelegt. Im Fokus stand die politische Zielvorstellung, bis zum 31.07.2013 für durchschnittlich rund 35 % der Kinder unter 3 Jahren einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorzuhalten. Dies entspricht bundesweit einem Bedarf von insgesamt 750.000 Plätzen.

Ebenfalls wurde ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

2.2 Landesrecht: Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)

Zum 01.01.2009 ist das neue KiTaG in Kraft getreten. Seit der letzten Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Jahr 2006, gab es neue politische Grundsatzentscheidungen. Die Jahre 2007 und 2008 standen daher im Blickfeld der erneuten Verhandlungen zwischen Bund und dem Land über die Ausgestaltung dieser politischen Verständigungen. Ein zentraler Punkt war insbesondere die Höhe der künftigen Landesbeteiligung beim Ausbau der Kleinkindbetreuung und die umfangreiche bundesrechtliche Änderung über den vereinbarten politischen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab dem 01.08.2013. Daher war 2009 wieder eine Neufassung des KiTaG notwendig.

Aufgaben, Ziel und Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie
- Kinder mit Behinderung sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Orientieren soll sich die Förderung am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes.

Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.10.2010

Wesentlicher Inhalt der erneuten Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 14/6696)

- die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Kindertagesbetreuungsgesetz zur Festlegung und zur verbindlichen Erhöhung des Personalschlüssels sowie zur Finanzierung der diesbezüglich erforderlichen Fortbildung des Personals;
- die Regelung zur Erstattung der durch die verpflichtende Erhöhung des Personalschlüssels entstehenden Mehrkosten an die freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach § 8 Abs. 2 KiTaG.

Hintergrund dieser Novellierung war insbesondere die schon seit langem anhaltenden Beratungen und Verhandlungen über die verbindliche Einführung des Orientierungsplans. Seit der Erarbeitung des Orientierungsplans in den Jahren 2004 und 2005 und der Erprobungsphase 2006 – 2008 stand die vom Land vorgesehene verbindliche Einführung bzw. die verbindliche Umsetzung in der Landespolitik bzw. in der pädagogischen Praxis vor Ort ganz oben auf der Agenda. Nach Abschluss der vom Land initiierten Modellphase, sollte der Orientierungsplan ab Herbst 2009 verbindlich zur Anwendung kommen. Die Spitzenverbände hatten in Abstimmung mit der kommunalen Praxis errechnet, dass die verbindliche Umsetzung des Orientierungsplans die kommunalen Haushalte mit über 650 Mio. Euro belasten würde. Aufgrund der enormen Kosten wurde vom Land auf die verbindliche Umsetzung des kompletten Orientierungsplans verzichtet. „Mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln kann „nur“ eine Erhöhung der Personalschlüssel in den Kindergartengruppen um 0,3 bzw. 0,2 Personalstellen, verteilt auf 3 Jahre erfolgen. In welchem Umfang mit dieser Personalschlüsselerhöhung der Orientierungsplan oder seine Teile umgesetzt werden, bleibt den Trägern vorbehalten (Gemeindefinanzbericht, BWGZ 15-16/2010, S. 650 ff.).

Die Festlegung von Mindestpersonalschlüsseln, jeweils bezogen auf die verschiedenen Betreuungsarten und Öffnungszeiten sowie die stufenweise Erhöhung, wurde in der erstmals erlassenen „Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen“ (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25.11.2010 festgeschrieben.

2.3. Politische Übereinkunft von Land und Kommunalen Landesverbänden zum Orientierungsplan

„Das Land und die Kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass der weiterentwickelte Orientierungsplan ein wichtiges Instrument für die frühkindliche Bildung ist. Land und Kommunale Landesverbände sehen sich dem gemeinsam angestoßenen Prozess der qualitativen Weiterentwicklung der Kindergärten verpflichtet. Zu diesem Zweck kommen sie überein, den Personalschlüssel je Gruppe in drei Stufen, beginnend ab dem 01. September 2010, wie folgt zu erhöhen. Für Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeiten um 0,2 Stellen in 2 Stufen, in allen anderen Betriebsformen um 0,3 Stellen in 3 Stufen (1. Stufe 2010, 2. Stufe 2011, 3. Stufe 2012).“ (Auszug aus der politischen Übereinkunft vom 24.11.2009).

Der Orientierungsplan als solcher wird nicht verbindlich, sondern ausschließlich die künftig über die Betriebserlaubnis stufenweise erhöhten Personalschlüssel. Diese finanziellen Ressourcen können zur Umsetzung von Elementen des Orientierungsplans verwendet werden. Die stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels gilt nicht für den Krippenbereich.

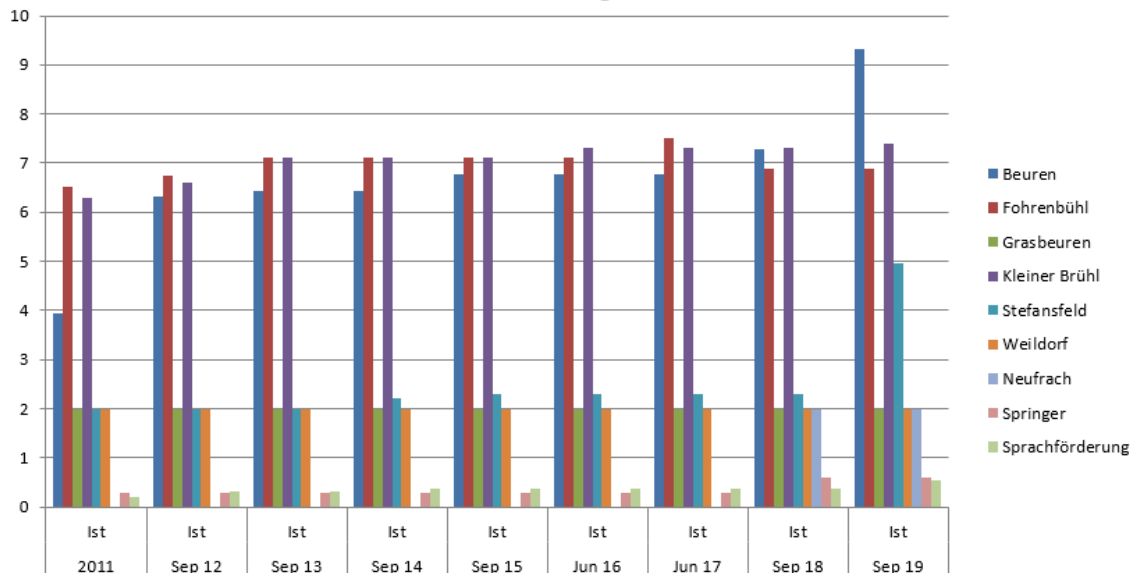
Nach § 9 KiTaG werden die Zielsetzungen für die Elementarbildung im Orientierungsplan festgelegt. Er beruht auf dem Grundgedanken, dass das Kind im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung steht. Der Orientierungsplan gliedert sich in zwei Teile. In Teil A werden die Grundlagen behandelt. Hier gehören u.a. die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung dazu. Im Teil B sind dann die konkreten pädagogischen Zielvorgaben niedergeschrieben. Diese orientieren sich an den Entwicklungsfeldern eines Kindes.

2.4 Auswirkungen in der Gemeinde Salem

Die verbindliche Erhöhung der Personalschlüssel kommt erst dann zum Tragen, wenn die Betriebserlaubnisse der einzelnen Einrichtungen neu beantragt werden müssen. In den mehrgruppierten Einrichtungen der Gemeinde Salem sind die Erhöhungen durch den Orientierungsplan umgesetzt worden.

In den eingruppierten Einrichtungen der Gemeinde Salem in Weildorf, Grasbeuren und Neufrach („Am Lichtenberg“) ist derzeit jeweils der Personalschlüssel von 2,0 Stellen umgesetzt. Dies ist notwendig, da nach der KiTaVO in eingruppierten Einrichtungen während der gesamten Öffnungszeiten grundsätzlich 2 Fachkräfte einzusetzen sind. Die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in altersgemischten Gruppen nicht mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind.

Übersicht über die Entwicklung des Personalbestands in den kommunalen Einrichtungen



Anmerkungen: Die Springerinnen werden in allen Einrichtungen bei Bedarf eingesetzt. Der Stundenumfang der Sprachförderkräfte ist abhängig von der Anzahl der Sprachfördergruppen. Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 werden zusätzlich zu den bereits bestehenden 5 Gruppen zwei weitere eingerichtet. Damit haben wir in jeder Einrichtung jeweils eine Sprachfördergruppe.

2.5 Pakt für Familien mit Kindern und zukunftsweisende Fachkräftegewinnung

Mit der Novellierung des § 7 KiTaG wurde das Ziel verfolgt, den Fachkräftecatalog zu flexibilisieren. Gleichzeitig wurde die Erzieherausbildung ausgebaut und die Ausbildungskapazitäten für den Beruf des Kinderpflegers erhöht.

Mit der neuen Ausbildungsform zur praxisintegrierten Ausbildung soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. So sollen Anreize für diesen zukunftsfähigen Beruf geschaffen werden.

Ebenfalls kann an allen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Sozialpädagogik der Bachelor-Studiengang „Frühe Bildung“ mit dem Abschluss „Kindheitspädagogin/-pädagog“ erreicht werden.

Das vorhandene Personal muss sich darüber hinaus kontinuierlich fortbilden, um den steigenden Anforderungen entsprechend Rechnung zu tragen.

2.6 Befristetes Flexibilisierungspaket U 3 (01.08.2013 – 31.07.2015)

Seit dem 01.08.2013 besteht der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch umfasst auch Kinder mit Behinderung. Im KiTaG ist ausgeführt, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Um den Ausbau der Kleinkindbetreuung zu fördern und dort, wo notwendig, Übergangslösungen zu ermöglichen, wurde das Flexibilisierungspaket auf den Weg gebracht. Es beinhaltet unter anderem Erleichterungen beim Betriebserlaubnisverfahren und bei den jeweiligen Gruppenstärken. Das Flexibilisierungspaket wurde über den 31.07.2015 hinaus nicht verlängert.

Einzelne positive Aspekte sollen in das Betriebserlaubnisverfahren mit einfließen. So gibt es inzwischen u.a. Erleichterungen beim Betriebserlaubnisverfahren. Auch können ausländische Fachkräfte, die einen Anpassungslehrgang zur Anerkennung als Erzieher/in oder Kinderpfleger/in absolvieren, in einem gewissen Umfang auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der Träger kann entscheiden, in welchem Umfang er die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnet. Auch die Vertretungsregelungen bei Personalausfall sollen zukünftig weiter angewendet werden.

2.7 Pakt für gute Bildung

Baden-Württemberg macht zum neuen Kindergartenjahr einen großen Schritt zur Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung. Das Kultusministerium und die kommunalen Spitzenverbände haben im Januar 2019 den „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ geschlossen – für mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung, mehr Fachkräfte und eine intensivere Förderung für alle Kinder. Das Land wird ab Herbst 2019 schrittweise bis zum Endausbau im Jahr 2024 insgesamt bis zu 80 Millionen Euro jährlich investieren. Diese dauerhaften, jährlichen Landesmittel werden noch um befristete Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) ergänzt. Rund 729 Millionen Euro werden in den Jahren 2019 bis 2022 aus dem Gute-Kita-Gesetz nach Baden-Württemberg fließen und die Maßnahmen des Pakts ergänzen.

Zu den zentralen Maßnahmen des Pakts gehört eine groß angelegte Ausbildungsoffensive. Über das Bundesprogramm können in Baden-Württemberg etwa 340 Personen gefördert werden und über das Gute-KiTa-Gesetz weitere rund 660 Personen. Ein weiterer Schwerpunkt des Pakts liegt auf der sprachlichen und elementaren Förderung von Kindern. Er umfasst außerdem eine stärkere Unterstützung der Inklusion durch mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter. Zudem errichtet das Land eine eigene Einrichtung für die Elementarbildung, das „Forum frühkindliche Bildung“. In der Kindertageseinrichtung geht es schon lange nicht mehr nur um Betreuung. Kitas sind heute als Bildungseinrichtung etabliert. Diese frühkindlichen Bildungsaufgaben sollen weiter gestärkt werden. Ziel des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes ist, die Qualität frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Beim Gute-Kita-Gesetz des Bundes handelt es sich aber um einmalige Projektmittel, die im Gegensatz zu den Landesmitteln des Pakts für gute Bildung und Betreuung zeitlich befristet sind.

3. Finanzierungsgrundsätze

Der Dauerstreit zur Verteilung der Kosten (im U3 – Bereich) zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden ist seit dem 10.11.2011 beigelegt. Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat sich mit dem Gemeindetag, dem Städtetag sowie dem Landkreistag darauf verständigt, die Betriebsausgaben entlang der Konnexität aufzuteilen. Konkret heißt das, die Kommunen und Eltern beteiligen sich ab dem Jahr 2014 mit einem Kostenbeitrag in einer Größenordnung von 32 Prozent, das Land übernimmt die restlichen 68 Prozent“ (Pressemitteilung des Gemeindetags vom 11.11.2011). Die Kostenbeteiligung ab 2014 orientiert sich nicht mehr an Prognosen, sondern an den tatsächlich entstehenden Kosten. Für eine Übergangsfrist in den Jahren 2012 und 2013 gab es eine Festbetragsregelung. Das Land übernimmt zusätzlich zu den bisher vereinbarten 129 Millionen Euro bzw. 152 Millionen Euro weitere 315 Millionen Euro bzw. 325 Millionen Euro und trägt somit mehr Verantwortung für den Ausbau als bisher.

Die Gemeinde Salem hat im Jahr 2018 Zuweisungen für die Kindergartenförderung und für die Förderung der Kleinkindbetreuung in Höhe von insgesamt 1.191.728 € erhalten.

4. Bedarfsplanung

4.1 Allgemeines

Die örtliche Bedarfsplanung ist mit der Novelle des KiTaG als zentrales Steuerungsinstrument bestätigt worden. Seit die Bedarfsplanung im Jahr 2004 eingeführt worden ist, steht sie im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote. Sie ist Voraussetzung, um sich auf die örtlichen Verhältnisse und Versorgungsstrukturen besser einstellen zu können. Auch ist die Bedarfsplanung wesentliche Grundlage für die Förderung freier Träger. Somit hat die Bedarfsplanung eine planungs- und eine förderrechtliche Komponente. Die Gemeinden sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen, um auf die im SGB VIII normierten Ziele eines bedarfsgerechten Angebots hinzuwirken. Nach § 3 Absatz 3 KiTaG müssen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und nunmehr auch die privat-gewerblichen Träger an der Bedarfsplanung beteiligt werden.

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 sind Bedarf und Bedarfsdeckung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ. Zu berücksichtigen sind vor allem die Vielzahl von Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII), der grundsätzliche Vorrang der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) und insbesondere auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII). Das heißt, dass auch die Kinder in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen, die aus einer anderen Gemeinde in der Gemeinde Salem in den Kindergarten gehen. Umgekehrt können die Kinder aus der Bedarfsplanung ausgenommen werden, die außerhalb von der Gemeinde Salem betreut werden.

4.2 Inhalt und Ziele der Bedarfsermittlung

Nach § 24 SGB VIII muss gemäß Absatz 1 ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat in einer Einrichtung oder Tagespflege dann gefördert werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches des SGB erhalten oder
- die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Nach § 24 SGB VIII Absatz 2 hat ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat das Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Es muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung stehen. Ergänzende Förderung in der Tagespflege ist möglich.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

4.3 Bedarf an Plätzen in Kindergärten

4.3.1 Demografische Entwicklung

Die Bevölkerung Baden-Württembergs dürfte bis zum Jahr 2035 auf 11,37 Millionen Einwohner wachsen. Gegenüber dem Jahr 2017 entspräche das einem Plus von 3,1 %. Die neu erschienenen Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigen, dass von diesem Wachstum alle Stadt- und Landkreise des Landes profitieren. Am stärksten profitieren vom Bevölkerungsanstieg die Stadtkreise Ulm (+5,8 %), Karlsruhe (+5,6 %) und Mannheim (+4,8 %) sowie der Landkreis Tübingen (+4,7 %). Am schwächsten entwickeln sich jene Kreise, in denen verhältnismäßig viele ältere Personen wohnen: Baden-Baden wächst bis 2035 voraussichtlich um +0,2 %, der Bodenseekreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis jeweils um +1,5 %. In diesen Kreisen trifft eine niedrige Geburtenrate auf eine kleine Anzahl an jungen Einwohnerinnen und Einwohnern. Dies bewirkt zusammen mit einer höheren Sterberate diese abgeschwächte Entwicklung, die nur durch Zuwanderung im positiven Bereich verbleibt.

Trotz der verhältnismäßig gleichmäßigen Entwicklung der Regionen und Kreise zeigen die Ergebnisse auf Gemeindeebene auch bei der Vorausrechnung mit Basisjahr 2017 deutliche regionalspezifische Unterschiede. Gemeinden, deren Einwohnerzahl bis 2035 eher stagnieren oder sogar schrumpfen dürfte, befinden sich vor allem im Schwarzwald, auf der Schwäbischen Alb und am Bodensee. Zurückzuführen ist dies, neben den demografischen Strukturen, vor allem auf die jeweilige verkehrstechnische Anbindung und die geografischen Gegebenheiten – denn das weitere Umland von großen Städten gewinnt an Attraktivität.

Einen wichtigen Einfluss auf diese positive Bevölkerungsentwicklung hat die Geburtenrate, welche in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Im Jahr 2016 wurden in Baden-Württemberg so viele Kinder je Frau geboren wie seit 1973 nicht mehr. Die vorgestellten Ergebnisse entsprechen einer weiterhin hohen Geburtenrate von im Schnitt 1,56 Kindern je Frau. Da die durchschnittliche Geburtenrate der letzten vierzig Jahre jedoch nur bei 1,4 Kindern je Frau lag, info-

riert die Nebenvariante der Bevölkerungsvorausrechnung wie sich die Bevölkerung bei einem Rückgang der Geburtenrate auf das vorherige Niveau entwickeln würde. In diesem Fall würde die Bevölkerung in Baden-Württemberg bereits 2027 ihren Höchststand erreicht haben – bei einer weiterhin hohen Geburtenrate (Hauptvariante) hingegen geht die Bevölkerung erst ab 2035 zurück.

Neben der Geburtenrate kann der erwartete Bevölkerungszuwachs auf die Zuwanderung zurückgeführt werden. Gäbe es keine Zuwanderung, würde die Bevölkerung Baden-Württembergs seit dem Jahr 2006 schrumpfen. Abgestimmt mit der Landesvorausrechnung wird bei der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung damit gerechnet, dass insbesondere in der nahen Zukunft noch deutlich mehr Personen nach Baden-Württemberg zu- als abwandern. Ab ca. 2025 könnten die Zuwanderungszahlen etwas geringer werden, da der demografische Wandel in ganz Europa spürbar sein wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die wanderungsfreudige junge Bevölkerungsgruppe zahlenmäßig deutlich kleiner werden.

4.3.2 Die schwankende Auslastung der Einrichtungen

Die schwankende Auslastung der Einrichtungen folgt aus dem Ungleichgewicht zwischen Aufnahme- und Abgaberhythmus im Kindergartenbereich. Während sich die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten über das gesamte Kindergartenjahr verteilt, erfolgt die Abgabe einer ganzen Jahrgangsstufe in die Grundschulen zu einem festen Termin.

Wenn nach den Sommerferien noch Kindergartenplätze frei sind, so ist das i. d. R. noch kein Indiz für einen wirklichen Rückgang der Kinderzahlen allgemein, sondern Folge der Aufnahme der Kinder übers Jahr verteilt.

4.4 Beteiligung der freien Träger

An der Bedarfsplanung und –ermittlung sind die freien Träger (in Salem: Katholische Kirchengemeinde und Familienforum) zu beteiligen. Durch die vorgeschriebene Beteiligung der freien Träger soll gewährleistet werden, dass bei der Beurteilung der Angebotsstruktur die freien Träger ausgewogen berücksichtigt werden.

4.5 Anzeigepflicht der Bedarfsplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Anzeigepflicht der Bedarfsplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soll eine Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung des Kreises sichergestellt werden.

4.6 Bestandsaufnahme

4.6.1 Gemeindeübergreifende Einrichtungen

Bei Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Bedarf handelt es sich um Kindertageseinrichtungen, in welchen ortsansässige und auswärtige Kinder betreut werden.

Förderung

Der interkommunale Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG wurde im Rahmen der Novellierung des KiTaG von 2009 neu strukturiert.

Kernpunkte der Neuregelung:

- Einführung eines gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Standortgemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde bei Aufnahme der Einrichtung in die Bedarfsplanung
- Möglichkeit der pauschalierten Abrechnung gemäß den Empfehlungen von Gemeinde- und Städtetag

- Monatsanteiliger Kostenausgleich bei nicht ganzjähriger Betreuung wurde gesetzlich verankert
- Anforderung und Abrechnung des Kostenausgleichs erfolgt durch die Standortgemeinde - auch für die auswärtigen Kinder der freien Träger -
- Der Ausgleich findet nur noch zwischen Standort- und Wohnsitzgemeinde statt. Die Rechts- und Finanzbeziehung der Standortgemeinde mit ihren freien Trägern spielt keine Rolle

Der Gemeindetag hat im Jahr 2009 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten. Der Vertrag wurde rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Als Fälligkeit wurde der 01.02. des Folgejahres festgelegt. Am 29.09.2009 wurde dieses Thema im Ausschuss für Verwaltung und Kultur vorberaten und am 06.10.2009 hat der Gemeinderat dem Abschluss des Vertrages zugestimmt.

Die Höhe der zu entrichtenden Ausgleichsbeträge ist nachfolgend aufgeführt:

Situation in Salem im Jahr 2018

Überlingen

- 9 Kinder besuchen den Waldorfkindergarten
- 6 Kinder besuchen das Storchennest Deisendorf
- 1 Kind besuchen das Kinderhaus Lippertsreute

16 Kinder, davon 2 Kinder unter 3 Jahren

Deggenhausertal

- 3 Kinder besuchten den Kindergarten Untersiggingen (Kleinkindbetreuung)
 - 3 Kinder besuchen den Waldorfkindergarten
- 6 Kinder, davon sind 3 Kinder unter 3 Jahren**

Uhdingen-Mühlhofen

- 2 Kinder besuchen den Kindergarten Max und Moritz (ü3)
 - 3 Kind besucht den Waldkindergarten (ü3)
- 5 Kinder, davon keine Kinder unter 3 Jahren**

Bermatingen

- 1 Kind besucht einen Kindergarten in Bermatingen (u3)

Meersburg

- 1 Kind über 3 Jahren besucht den Kindergarten in Meersburg (ü3)

Markdorf

- 1 Kind besucht den Kindergarten Hepbach
 - 1 Kind besucht den Kindergarten Pestalozzi
- 2 Kinder davon 1 Kind unter 3**

Pfullendorf

1 Kind besucht den Wald- und Wiesenkindergarten (ü3)

Frickingen

1 Kind besucht den Waldorfkindergarten Frickingen

1 Kind besucht den Kindergarten Frickingen

8 Kinder besuchen das Kinderhaus Altheim

10 Kinder, davon sind 5 Kinder unter 3 Jahren

Hagnau

1 Kind besucht einen Kindergarten in Hagnau (ü3)

Insgesamt besuchten im Jahr 2018 43 Kinder Einrichtungen außerhalb von Salem, davon 12 Kinder unter 3 Jahren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass von den 43 Kindern einige nur monatsweise abgerechnet wurden (z.B. wg. Umzug). Kinder wurden in der Übersicht als ü 3 Kinder gewertet, auch wenn sie nur noch für kurze Zeit u 3 Kinder waren.

Kinder, die nicht in Salem wohnen, aber eine Einrichtung in Salem besuchen (2018)

- 1 Kind aus Frickingen (ü3) besucht den Kindergarten Beuren
- 1 Kind aus Frickingen (ü3) besucht den Kindergarten Am Fohrenbühl
- 1 Kind aus Frickingen (ü3) besucht den Katholischen Kindergarten St. Josef, Neufrach
- 1 Kind aus Bermatingen (ü3) besucht den Kindergarten Am Fohrenbühl
- 2 Kinder aus Bermatingen (ü3) besucht den Kindergarten Beuren
- 1 Kind aus dem Deggenhausertal (ü3) besucht den Kindergarten Beuren
- 1 Kind aus Markdorf (ü3) besucht den Kindergarten Kleiner Brühl
- 1 Kind aus Markdorf (ü3) besucht den Kindergarten Am Fohrenbühl
- 1 Kind aus Überlingen besucht den Kindergarten Beuren

Insgesamt besuchten im Jahr 2018 10 Kinder von außerhalb Kindergärten der Gemeinde Salem, davon keine Kinder unter 3 Jahren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass von den 10 Kindern einige nur monatsweise abgerechnet wurden (z.B. wg. Umzug). Kinder wurden in der Übersicht als U 3 Kinder gewertet, auch wenn sie nur noch für kurze Zeit U 3 Kinder waren.

<u>Einnahmen durch den interkommunalen Kostenausgleich 2019 für Jahr 2018</u>	
Gesamt	12.170,04 €
<u>Ausgaben durch den interkommunalen Kostenausgleich 2019 für das Jahr 2018</u>	
Gesamt	59.936,75 €
Differenz:	47.766,71 €

Situation in Salem im Jahr 2017**Überlingen**

1 Kind besucht den Kindergarten in Nesselwangen

11 Kinder besuchen den Waldorfkindergarten

6 Kinder besuchen das Kinderhaus Lippertsreute

4 Kinder besuchen das Storchennest Deisendorf (Waldkindergarten)

22 Kinder, davon 1 Kinder unter 3 Jahren

Deggenhausertal

7 Kinder besuchen den Waldorfkindergarten, davon ist kein Kind unter 3 Jahren

Uhldingen-Mühlhofen

3 Kinder besuchen den Kindergarten Max und Moritz

1 Kind besucht den Kindergarten Sonnenschein

2 Kinder besuchen den Waldkindergarten

6 Kinder davon 1 Kind unter 3 Jahren

Bermatingen

3 Kinder besuchen einen Kindergarten in Bermatingen

3 Kinder davon 1 Kind unter 3 Jahren

Markdorf

1 Kind besucht den Kindergarten St. Elisabeth (ü3)

Frickingen

1 Kind besucht den Waldorfkindergarten

8 Kinder besuchen das Kinderhaus Altheim

9 Kinder, davon sind 6 Kinder unter 3 Jahren



Insgesamt besuchten im Jahr 2017 48 Kinder Einrichtungen außerhalb von Salem, davon 9 Kinder unter 3 Jahren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass von den 48 Kindern einige nur monatsweise abgerechnet wurden (z.B. wg. Umzug). Kinder wurden in der Übersicht als U 3 Kinder gewertet, auch wenn sie nur noch für kurze Zeit U 3 Kinder waren.

Kinder, die nicht in Salem wohnen, aber eine Einrichtung in Salem besuchen (2017)

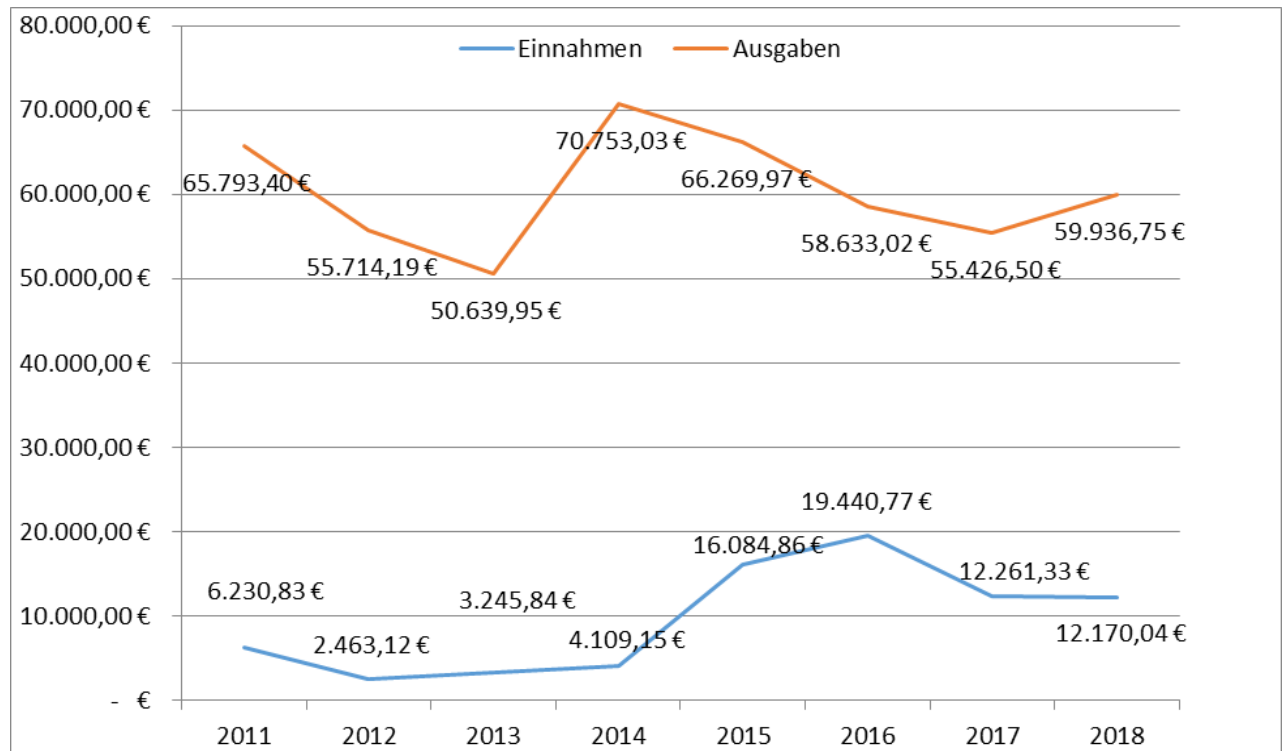
- 1 Kind aus Frickingen (u3) besucht den Kindergarten Beuren
- 1 Kind aus Frickingen (ü3) besucht den Kindergarten „Am Fohrenbühl“
- 2 Kinder aus Bermatingen (ü3) besuchen den Kindergarten Beuren
- 1 Kind aus Heiligenberg (ü3) besucht den Kindergarten „Am Fohrenbühl“
- 1 Kind aus Markdorf (ü3) besucht den Kindergarten St. Josef
- 2 Kinder aus Markdorf (ü3) besuchen den Kindergarten Kleiner Brühl
- 1 Kind aus Markdorf (ü3) besucht den Kindergarten Grasbeuren
- 1 Kind aus Heiligenberg (ü3) besucht den Kindergarten „Am Fohrenbühl“
- 1 Kind aus Uhldingen-Mühlhofen (u3) besucht den Kindergarten Beuren
- 1 Kind aus Uhldingen-Mühlhofen (u3) besucht den Kindergarten Weildorf

Insgesamt besuchten im Jahr 2017 12 Kinder von außerhalb Kindergärten der Gemeinde Salem, davon 2 Kinder unter 3 Jahren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass von den 12 Kindern einige nur monatsweise abgerechnet wurden (z.B. wg. Umzug). Kinder wurden in der Übersicht als U 3 Kinder gewertet, auch wenn sie nur noch für kurze Zeit U 3 Kinder waren.

<u>Einnahmen durch den interkommunalen Kostenausgleich 2018 für das Jahr 2017</u>	
Gesamt	12.261,33 €
<u>Ausgaben durch den interkommunalen Kostenausgleich 2018 für das Jahr 2017</u>	
Gesamt	55.426,50 €
Differenz:	43.165,17 €

Kostenübersicht interkommunaler Kostenausgleich seit 2011



4.6.2 Aufnahme in die Bedarfsplanung

In der Gesetzesbegründung wurde der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass die Wohnsitzgemeinde ein Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen muss, solange dieses Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird. In der Praxis bedeutet dies, sofern ein Kind in einer Einrichtung mit einem anderen pädagogischen Profil (z.B. Waldorfkindergarten) betreut wird, eine Rückkehr in einen gemeindlichen Kindergarten eher zu verneinen ist. Bei den anderen Plätzen ist eine Rückkehr in einen gemeindlichen Kindergarten oft von der beruflichen Situation der Eltern abhängig.

4.7 Bedarfsermittlung

4.7.1 Ermittlung des quantitativen Bedarfs

Der quantitative Bedarf leitet sich aus der Fragestellung ab, wie viele Betreuungsplätze benötigt werden, um dem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Dabei erfolgt ein Abgleich zwischen vorhandenen Kinderzahlen und Kinderbetreuungsplätzen.

4.7.1.1 Kinderzahlen/Platzbedarf nach Geburtsjahren (Stand 01.08.2019)

Gesamtgemeinde

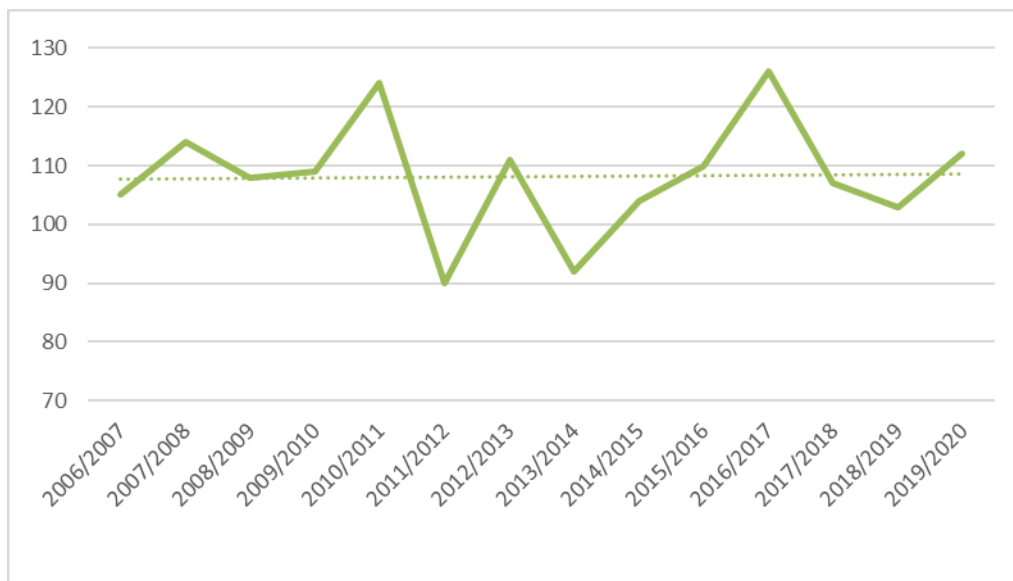
Kinderzahlen Geburtsjahrgang 01.08 – 31.07.	Zahl	Kinderzahl/ Kindergartenjahr							
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20
2006/2007	105	436							
2007/2008	114								
2008/2009	108		455						
2009/2010	109			431					
2010/2011	124			434					
2011/2012	90		286	307	306	417	397	417	
2012/2013	111								
2013/2014	92								
2014/2015	104							432	
2015/2016	110					340	343	336	
2016/2017	126								
2017/2018	107								
2018/2019	103							210+x	
2019/2020**	0+x								

*erstes Jahr mit Platzanspruch ab 1 Jahr

** Zahlen bis 31.07.2019

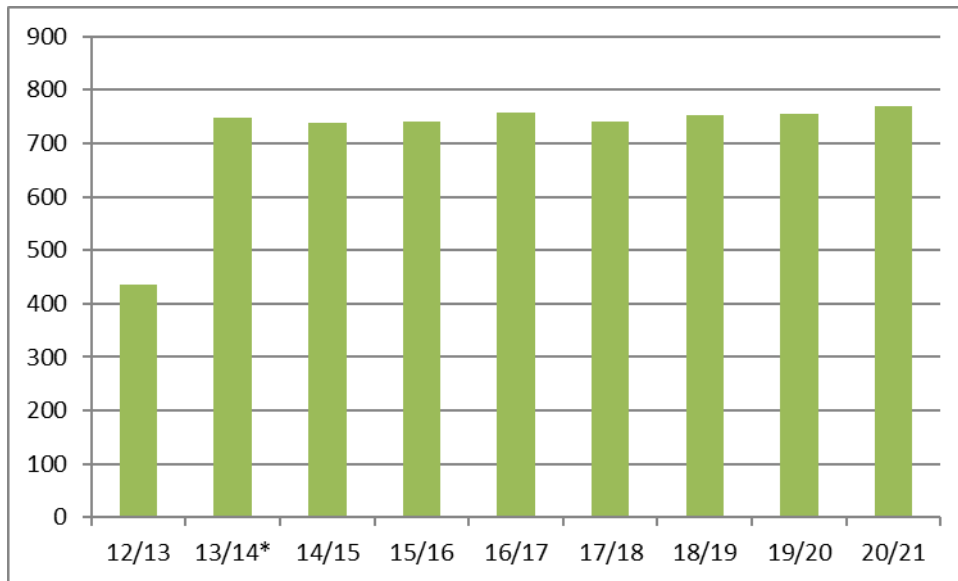
Über 3 Jahre = Ü3
Unter 3 Jahre = U3

4.7.1.2 Entwicklung der Kinderzahlen



Bei der Darstellung ist zu beachten, dass die Zahlen zum Stichtag 01.08.2019 erhoben und die weiteren Geburten hochgerechnet worden sind. Zuzüge sind nicht berücksichtigt.

4.7.1.3 Entwicklung der Kinderzahlen mit Rechtsanspruch



Fazit:

Durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ist der Platzbedarf seit 01.08.2013 signifikant angestiegen.

4.7.1.4 Kinderzahlen nach Einzugsgebiet der Kindergärten

Kindergarten Stefansfeld (47 Kindergartenplätze ab 09.09.2019)

Kindergarten Stefansfeld (Salem, Tüfingen, Rickenbach) Geburtsjahrgang 01.08. – 31.07.	Zahl	Kinderzahl/Kindergartenjahr								
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
2006/2007	21									
2007/2008	22	75								
2008/2009	15		64							
2009/2010	17			57						
2010/2011	10									
2011/2012	15				56					
2012/2013	14		44			54				
2013/2014	15			45			60			
2014/2015	16				50			64		
2015/2016	19					53			68	
2016/2017	18						59			75
2017/2018	22							61		
2018/2019	21								43+x	
2019/2020**	0									21+x

Kindergarten Kleiner Brühl und Am Fohrenbühl (144 Kindergartenplätze)

Kindergarten Kleiner Brühl und Fohrenbühl (Mimmenhausen) Geburtsjahrgang 01.08. – 31.07.	Zahl	Kinderzahl/Kindergartenjahr								
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
		2006/2007	35	129	124	114	115	109	99	97
2007/2008	31									
2008/2009	35									
2009/2010	28									
2010/2011	30		79	78	61	78	85	89	50+x	23+x
2011/2012	21									
2012/2013	36									
2013/2014	22									
2014/2015	20									
2015/2016	19									
2016/2017	39									
2017/2018	27									
2018/2019	23									
2019/2020**	0									

Kindergarten St. Josef (94 Kindergartenplätze und 10 Krippenplätze) und
Am Lichtenberg Neufrach (25 Kindergartenplätze)

Kindergarten Neufrach (Neufrach, Mittelsten- und Oberstenweiler) Geburtsjahrgang 01.08. – 31.07.	Zahl	Kinderzahl/Kindergartenjahr								
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
		2006/2007	27	121	137	143	150	152	153	169
2007/2008	28									
2008/2009	29									
2009/2010	37									
2010/2011	43		109	119	133	138	124	107	36+x	33+x
2011/2012	34									
2012/2013	36									
2013/2014	39									
2014/2015	44									
2015/2016	50									
2016/2017	44									
2017/2018	30									
2018/2019	33									
2019/2020**	0									

Kindergarten Grasbeuren (25 Kindergartenplätze)

Kindergarten Grasbeuren (Grasbeuren, Bug- gensegel) Geburtsjahrgang 01.08. – 31.07.	Zahl	Kinderzahl/Kindergartenjahr								
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
2006/2007	4	23								
2007/2008	8									
2008/2009	8			31						
2009/2010	3									
2010/2011	12			24						
2011/2012	1		15		23					
2012/2013	7					27				
2013/2014	7			18			19			
2014/2015	4				19			26		
2015/2016	8					14			21	
2016/2017	2						21		25	
2017/2018	11							17		
2018/2019	4								15+x	
2019/2020**	0								4+x	

Kindergarten Weildorf (25 Kindergartenplätze)

Kindergarten Weildorf (Weildorf) Geburtsjahrgang 01.08. – 31.07.	Zahl	Kinderzahl/Kindergartenjahr								
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
2006/2007	7	26								
2007/2008	8									
2008/2009	6			28						
2009/2010	5									
2010/2011	9			26						
2011/2012	6		15		26					
2012/2013	6					24				
2013/2014	3			16			22			
2014/2015	7				16			22		
2015/2016	6					19			22	
2016/2017	6						18		25	
2017/2018	6							18		
2018/2019	6								12+x	
2019/2020**	0								6+x	

Kindergarten Beuren (69 Plätze + 10 Krippenplätze)

Kindergarten Beuren	Zahl	Kinderzahl/Kindergartenjahr								
		12/13	13/14*	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
Beuren										
Geburtsjahrgang 01.08. – 31.07.										
2006/2007	11	62	71	67	64	51	44	39	44	49
2007/2008	17									
2008/2009	15									
2009/2010	19									
2010/2011	20		31	31	27	38	36	44	27+x	16+x
2011/2012	13									
2012/2013	12									
2013/2014	6									
2014/2015	13									
2015/2016	8									
2016/2017	17									
2017/2018	11									
2018/2019	16									
2019/2020**	0									

*Erstes Jahr mit einem Platzanspruch ab 1 Jahr

**Kinderzahlen wurden zum Stichtag 31.07.2019 erhoben, daher sind noch weitere Kinder durch Zuzug und Geburt für das Kindergartenjahr 19/20 sowie 20/21 zu erwarten.

4.8 Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern

Zentraler Punkt der Einigung zwischen Bund und Ländern Ende 2007 war die Verständigung, dass bis zum Jahr 2013 für 35 % der unter Dreijährigen Plätze in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorhanden sein sollen; d.h. bundesweit 750.000 Plätze. Für Baden-Württemberg wurde die bundesweit durchschnittliche Quote auf 34 % festgelegt. So wurde für Baden-Württemberg ein **zusätzlicher** Bedarf von rund 60.000 Plätzen veranschlagt.

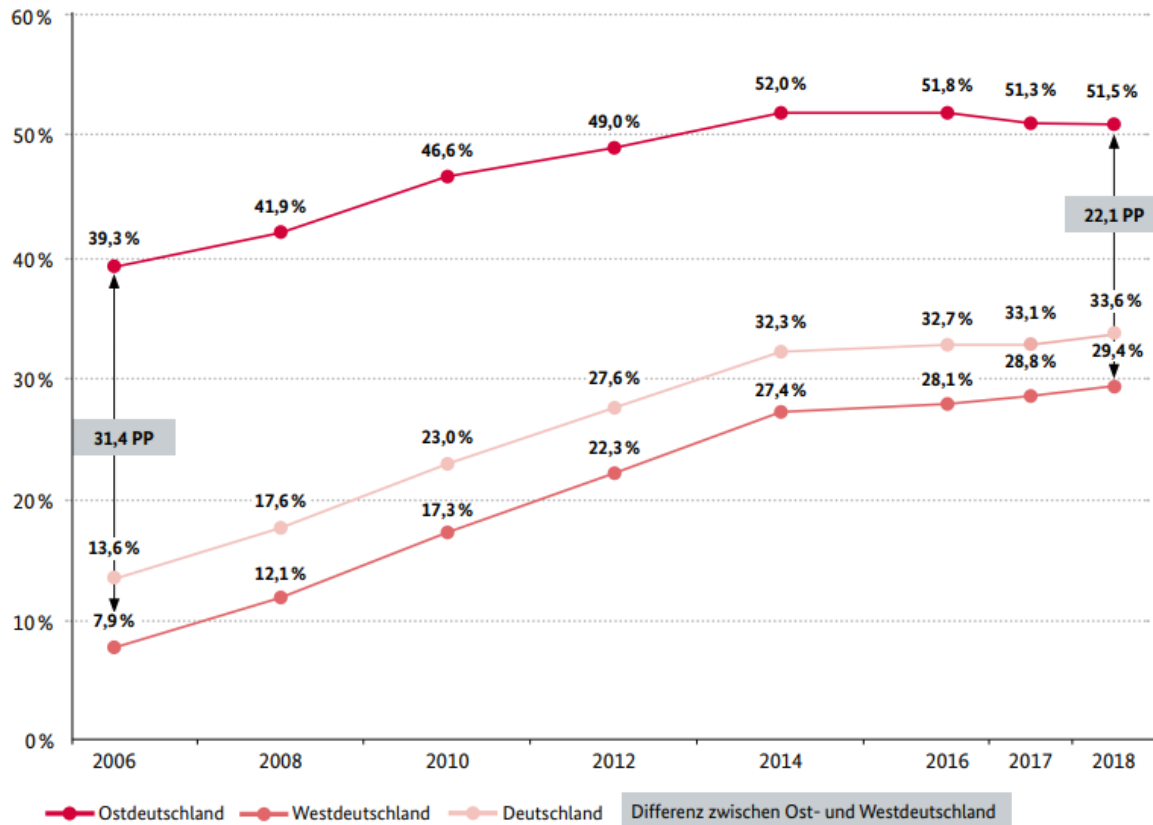
Das Statistische Bundesamt hat in einer Pressemitteilung vom 17.10.2018 mitgeteilt, dass bundesweit die Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung zum 1. März 2018 gegenüber dem Vorjahr um rund 27.200 auf insgesamt 789.600 Kinder gestiegen ist. Der Zuwachs fiel damit schwächer aus als im Vorjahr (2017:+42.800). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, lag die Betreuungsquote am Stichtag bundesweit bei 33,6 % (2017: 33,1 %).

Bundesweit wünschten sich 47,7 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren 2018 einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Mit Blick auf die Betreuungsquote von 33,6 Prozent bedeutet das: Der Bedarf in Deutschland ist noch nicht gedeckt und der Ausbau muss weitergehen.

Seit 2006 hat sich die Betreuungsquote der unter Dreijährigen deutlich erhöht: Sie lag im Jahr 2006 noch bei 13,6 Prozent und ist bis 2018 um 20 Prozentpunkte gestiegen. Dass die Betreuungsquote trotz des Zuwachses an betreuten Kindern im Vergleich zum Vorjahr nur schwach gestiegen ist, hängt nach wie vor mit der steigenden Anzahl der Kinder unter drei Jahren in der Bevölkerung zusammen. Sie ist zwischen Ende 2016 und Ende 2017 erneut um fast 48.000 Kinder gestiegen. Das heißt: Allein um die Betreuungsquote auf dem gleichen Niveau zu halten, müssen auch weiterhin zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Bei der Betreuungsquote handelt es sich um den Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege tatsächlich betreuten unter 3-Jährigen an allen Kindern dieser Altersgruppe.

Abbildung 4: Entwicklung der Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung von 2006 bis 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2006, 2017 und 2018, Stichtag: 15. März (2006) bzw. 1. März (2017, 2018); Berechnung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

In Baden Württemberg waren zum Stichtag 01.03.2018 insgesamt 93.412 Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung (Betreuungsquote 29,1 %). Von diesen wurden 79.807 Kinder in Kindertageseinrichtungen und 13.605 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. Dies stellt eine Veränderung von + 4 % gegenüber dem Vorjahr dar. Die Quote der Betreuungswünsche liegt bei 41,6%.

Im Bodenseekreis lag zum Stichtag 01.03.2019 die Versorgungsquote bei 35,16 %. In der Gemeinde Salem lag diese zum 01.03.2018 bei 31,0 % und am 01.03.2019 bei 29%.

Bei dieser Übersicht ist zu berücksichtigen, dass diese Auswertung eine Stichtagsbetrachtung zum 01.03. des jeweiligen Jahres darstellt. Zu diesem Zeitpunkt sind möglicherweise noch nicht alle Kinder des entsprechenden Kindergartenjahres in den Einrichtungen aufgenommen. Die Zahl berücksichtigt immer nur die bereits aufgenommenen Kinder zum Stichtag und nicht die vorhandenen Plätze.

Kindertagesbetreuung u3

	zum 01.03.2015	zum 01.03.2016	zum 01.03.2017	zum 01.03.2018	zum 01.03.2019
Zahl der Kinder unter 3 Jahren im Bodenseekreis	5.271	5.691	5.601	5.851	6.024
Zahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren im Bodenseekreis	2.061	2.089	1.988	2.057	2.073
Versorgungsquote im Bodenseekreis	39,10%	36,70%	35,49%	35,16%	35,00%
Versorgungsquote in Salem	39%	33%	32%	31%	29%

Quelle: Landratsamt Bodenseekreis

4.9 Bevölkerungsentwicklung in Salem

Zu wichtigen Komponenten für die Prognosen der Bevölkerungszahlen gehören unter anderen auch die Siedlungs- und Baulandkapazitäten. Nach dem aktuellen Stand im Wohnungsbau kann mittelfristig in der Gemeinde Salem mit der Fertigstellung und dem Bezug von rd. 474 Wohneinheiten bis zum Jahr 2022 gerechnet werden.

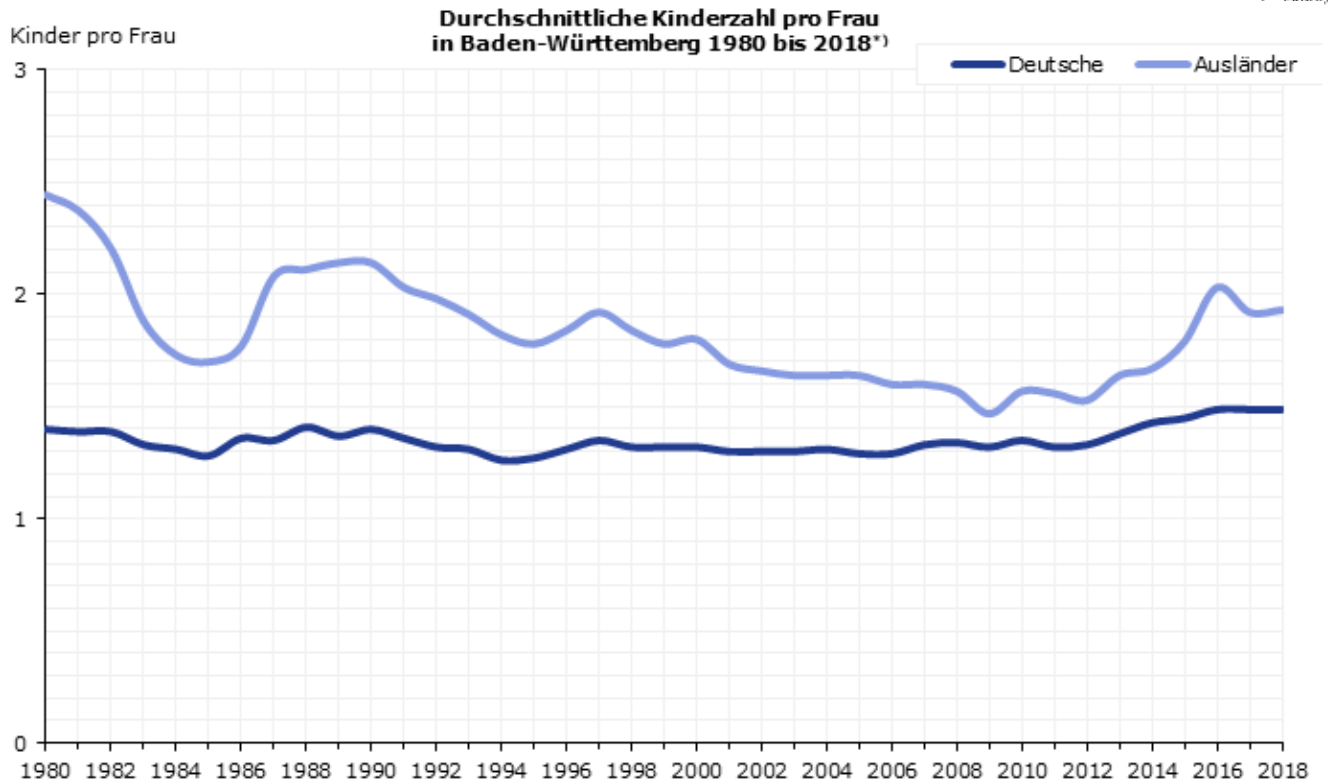
Davon sind im Baugebiet „Stefansfeld Nord - Ost“ ca. 130 und im Baugebiet „Neue Mitte“ 208 Wohneinheiten zu erwarten. Im Baugebiet Neufrach Ort werden etwa 68 Wohneinheiten entstehen. Im Mimmenhausen in der Bahnhofstrasse, Im Kleinen Brühl, Bodenseestrasse und Am Fohrenbühl gibt es ca. 56 und in Stefansfeld voraussichtlich 12 zusätzliche Wohneinheiten.

Die Geburtenrate pro Frau mit deutscher Staatsbürgerschaft liegt bei 1,5 Kindern. Zur Ermittlung amtlicher Einwohnerzahlen sowie weiteren tiefer gegliederten Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Gebäude und Wohnungsauslastung ist im Jahr 2011 eine Volkszählung (Zensus) durchgeführt worden. Aus dieser Zensusdatenbank gehen folgende Zahlen hervor:

Gesamthaushalte in Salem	davon Paare mit Kindern	alleinerziehende Eltern	Sonstige (Ledig, kinderlose Paare)
4604	1399 entspricht 30,4%	424 entspricht 9,8%	2781 entspricht 60,4%
bei 474 neuen Wohneinheiten	wären das 144 Paare mit Kindern (= 72 Frauen)	46 alleinerziehende	286 sonstige

Geht man davon aus, dass jede Frau 1,5 Kinder hat, ist mittelfristig mit einem Zuwachs von ca. 177 Kindern zu rechnen.

In welchem Zeitraum dieser Zuwachs tatsächlich erfolgen wird, ist schwer prognostizierbar. Allerdings kann man davon ausgehen, dass ein zusätzlicher Bedarf an Kindergartenplätze erforderlich sein wird.



^{*)} Zusammengefasste Fruchtbarkeitsziffer - Lebendgeborene deutscher bzw. ausländischer Mütter, bezogen auf deutsche bzw. ausländische Frauen.
 Datenquelle: Geburtenstatistik

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019



4.10 Gegenüberstellung Platzbedarf/Platzangebot

Gegenüberstellung Platzbedarf/Platzangebot		
Max. Platzbedarf im Kindergartenjahr 2019/2020	Platzangebot im Kindergartenjahr 2019/2020	
Kinderzahl mit Rechtsanspruch: Ü 3 Kinder = 432; U 3 Kinder = 107; insgesamt 539 Kinder	Kindergarten Stefansfeld	47
	Kindergarten Kleiner Brühl	72
	Kindergarten Am Fohrenbühl	75
	Kindergarten Neufrach	94
	Kindergarten Grasbeuren	25
	Kindergarten Weildorf	25
	Kindergarten Beuren	69
	Kiga Am Lichtenberg	25
	Zwischensumme	432
	Familienforum (Krippe)	40
	St. Josef (Krippe)	10
	Krippe Beuren	10
	Zwischensumme	60
	Summe Kita u. Krippe	492
	Nutzung auswärtiger Einrichtungen (aus 2018/2019)	Ü 3 = 31 Kinder; U 3 = 12 Kinder
Tagespflegeeltern	10 Kinder U 3 5 Kinder Ü 3	

Prognose des Bedarfs an Kindergartenplätzen für Ü3 Kinder sowie für U3 Kinder

Prognose des Bedarf an U3 Kita-Plätzen										
Kindergartenjahr	2014/2015		2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019	
Gesamtkinder in Salem ab 3	431		434		417		397		417	
Gesamtkinder in Salem bis 3 Jahre	307		306		340		343		336	
insgesamt	738		740		757		740		753	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
aufgenommene Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde zum 31.07...	373	50,54%	392	52,97%	391	51,65%	388	52,43%	422	56,04%
davon U1	2	0,65%	0	0,00%	1	0,29%	0	0,00%	0	0,00%
davon 1 - U3	48	15,64%	46	15,03%	66	19,41%	58	16,91%	79	23,51%
davon ab 3	323	74,94%	346	79,72%	324	77,70%	330	83,12%	343	82,25%
Die Zahlen beziehen sich auf bereits aufgenommene sowie bisher angemeldete Kinder										

Kindergartenjahr	2019/2020	
Gesamtkinder in Salem ab 3	432	
Gesamtkinder in Salem bis 3 Jahre	322	
Insgesamt	754	
	Anzahl	Prozent
angemeldete Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde zum 31.07...	492	65,25%
davon U1	1	0,31%
davon 1 - U3	88	27,33%
davon ab 3	404	93,52%

Die Altersberechnung sowie die Ermittlung der Kinderzahlen in den Kindertageseinrichtungen und Krippen sind zum Stichtag 31.07. des jeweiligen Jahres ermittelt.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 sind bereits 88 unter 3-jährige Kinder angemeldet. Davon können 40 Kinder im Familienforum, 10 Kinder in der Krippe im Kindergarten Neufrach und 10 in der Krippe in Beuren untergebracht werden. Die restlichen 28 u3 Kinder müssten somit auf die Kindergärten verteilt werden. Das entspricht 56 Plätzen. Insgesamt (Neuanmeldungen + bereits aufgenommene Kinder) wären 404 von 432 Plätze durch ü3 Kinder belegt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass einige Kinder unter 3 trotz Anmeldung zu einem bestimmten Zeitpunkt

erst zu einem späteren Termin in die Einrichtung gebracht werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass nicht alle angemeldeten u3-Kinder für das Kindergartenjahr 2019/20 in diesem Jahr ein Platz benötigen werden.

4.11 Situation in Salem für die Betreuung von Kleinkindern bis zum Schuleintritt

4.11.1 Kindertageseinrichtungen

Im Herbst 2006 wurden im Kindergarten Fohrenbühl rd. 10 Plätze für Kinder ab 2 Jahren geschaffen. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass man durch diese Plätze und die Plätze im Familienforum den Bedarf für die kommenden Jahre befriedigen kann. Nachdem aber bereits ein halbes Jahr später alle Plätze belegt waren und insbesondere auch aus den Ortsteilen einzeln Anfragen auf eine wohnortnahe Betreuung von Kleinkindern geäußert wurden, wurden ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 alle Kindertageseinrichtungen für die Betreuung für Kinder ab 2 Jahren geöffnet.

Zum 01.01.2010 hat die Gemeinde Salem in Mimmenhausen am Kindergarten Kleiner Brühl den Anbau für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in Betrieb genommen. Somit wurden 30 neue Plätze geschaffen.

Zum Kindergartenjahr 2012/2013 wurde eine weitere Gruppe im Kindergarten Beuren eröffnet, um den Eltern einen wohnortnahen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 hat der katholische Kindergarten Neufrach eine weitere Krippe eröffnet. Somit wurden nochmals 10 Krippenplätze geschaffen.

Ebenfalls hat das Familienforum Salem auch den 3. Raum im 2010 fertiggestellten Anbau bekommen. Somit stehen auch für den u 2 Bereich 10 weitere Plätze zur Verfügung. Die Kindergartengruppe ist wieder im Altbau untergebracht.

4.11.2 Kindertagespflege

Neben den Kindertageseinrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Kinder über die Tagespflege betreuen zu lassen.

Für die Kindertagespflege sind Tagespflegepersonen geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Es besteht auch die Möglichkeit, Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen. Insgesamt dürfen von einer Tagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Für die Einrichtung einer bedarfsgerechten Kindertagespflege ist der Landkreis zuständig. Ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres haben alle Kinder ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen soll zur Verfügung stehen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann das Kind auch in der Kindertagespflege gefördert werden.

Um den Rechtsanspruch der Kindertagesbetreuung und die daraus resultierende Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots sicherzustellen, ist eine Abstimmung der gemeindlichen Ausbauplanung an Kindertageseinrichtungsplätzen mit der beim Landkreis angesiedelten Planung für die Kindertagespflege notwendig. Für die Gemeinden ist insbesondere die Abdeckung von Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten ihrer Einrichtungen interessant. Ebenfalls kann

eine höhere Nachfrage an Betreuungsplätzen zum Teil sicherlich über die Tagespflege kostengünstig und bedarfsgerecht aufgefangen werden.

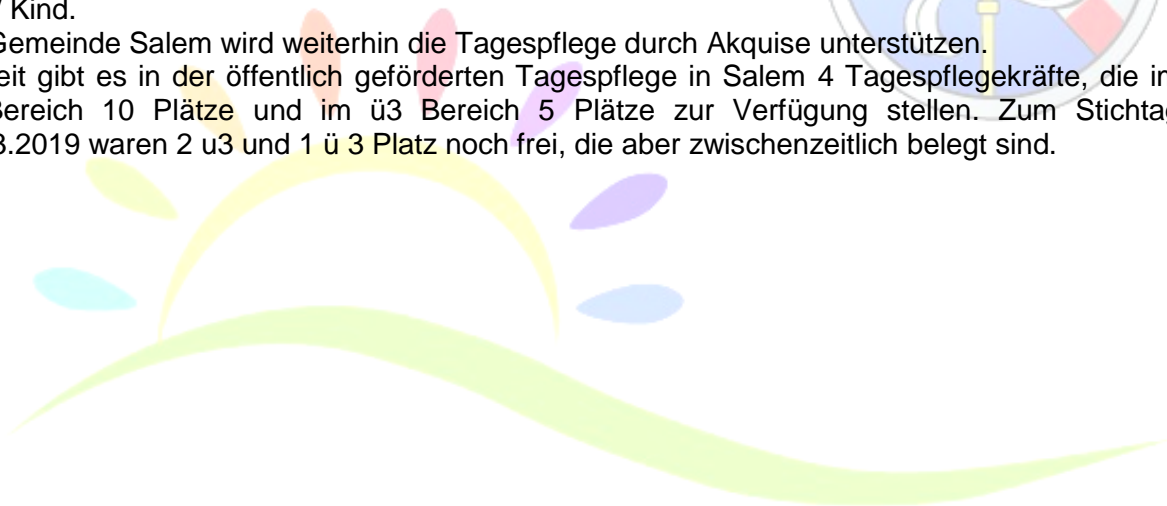
Nach Auskunft des Landratsamts Bodenseekreis ist ein gewichtiges Hindernis beim Ausbau der Tagespflege das geringe Entgelt, welches die Tagespflegepersonen für ihre Leistungen bekommen. Seit 01.01.2019 erhalten die Tagespflegepersonen nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 6,50 €/Std./Kind zuzüglich Sozialleistungen. Dabei entfielen auf die Förderleistung 4,76 €/Std./Kind und 1,74 €/Std./Kind auf die Sachkosten. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als 5 fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden.

Um die Attraktivität der Tagespflege zu steigern, hat der Bodenseekreis deshalb ein Konzept erarbeitet. Dieses Konzept sieht eine freiwillige Beteiligung der Kreisgemeinden am Ausbau der Kindertagespflege vor. Wesentlicher Inhalt des Vertrags ist neben der Beteiligung von 1,60 € je öffentlich geförderter Betreuungsstunde (auch für Betreuungsstunden für Kinder über 3 Jahren), die Nachrangigkeit der Tagespflege. Die Förderung der Gemeinde erfolgt in der Regel nur dann, sofern kein geeigneter Kinderbetreuungsplatz in der Gemeinde zeitgleich zur Verfügung steht. Der Vertrag ist zum 01.09.2011 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden gemäß den gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags und KVJS die laufenden Geldleistungen seitens des Landkreises erhöht. Somit entfällt seit dem 01.05.2012 die Zuzahlung der Gemeinden in Höhe von 1,60 € / Std. / Kind.

Die Gemeinde Salem wird weiterhin die Tagespflege durch Akquise unterstützen.

Derzeit gibt es in der öffentlich geförderten Tagespflege in Salem 4 Tagespflegekräfte, die im u3 Bereich 10 Plätze und im ü3 Bereich 5 Plätze zur Verfügung stellen. Zum Stichtag 01.03.2019 waren 2 u3 und 1 ü3 Platz noch frei, die aber zwischenzeitlich belegt sind.



5. Die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Salem (2019/20)

5.1. Die Betreuungseinrichtungen:

Kindergarten Stefansfeld

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Uta Nietzschmann
- Gruppen: 2
- Personal: 5 Erzieherinnen, 1 Heilerziehungspflegerin, 2 PIA Auszubildende

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN STEFANSFELD



Kindergarten Am Föhrenbühl (Mimmenhausen)

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Irene Hummel
- Gruppen: 3
- Personal: 7 Erzieherinnen, 1 PIA Auszubildenden, 1 Anerkennungspraktikantin

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN AM FÖHRENBÜHL
 MIMMENHAUSEN



Kindergarten Kleiner Brühl (Mimmenhausen)

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Verena Aspriorn
- Gruppen: 3
- Personal: 8 Erzieherinnen, 1 Kinderkrankenschwester, 1 PIA Auszubildende

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN KLEINER BRÜHL
 MIMMENHAUSEN



Kindergarten Am Lichtenberg

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Monika Straßer-Branz
- Gruppen: 1
- Personal: 2 Erzieherinnen, 1 FSJ`ler

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN AM LICHTENBERG
 NEURACH



Kindergarten Weildorf

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Bettina Lohmann-Kelm
- Gruppe: 1
- Personal: 1 Erzieherin, 1 Kinderpflegerin

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN WEILDORF



Kindergarten Grasbeuren

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Constanze Frick
- Gruppe: 1
- Personal: 2 Erzieherinnen, 1 Kinderpflegerin

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN GRASBEUREN



Kindergarten Beuren

- Träger: Gemeinde Salem
- Leitung: Frau Birgitta Knörle
- Gruppen: 4 (incl. 1 Krippe)
- Personal: 10 Erzieher/innen, 1 Kinderpflegerin, 1 PIA Auszubildende

KINDERGÄRTEN
 DER GEMEINDE SALEM
 KINDERGARTEN WEILDORF



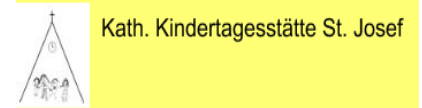
Familienforum Salem e.V.

- Träger: Familienforum Salem e.V.
- Leitung: Frau Andrea Marent
- Gruppen: 4 x Krippe
- Personal: 19 Erzieher/Betreuerinnen (Stand 01.09.2019)



Kath. Kindergarten St. Josef (Neufrach)

- Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Peter & Paul
- Leitung: Frau Sandra Flintrop
- Gruppen: 5 (inkl. 1x Krippe)
- Personal: 20 Erzieherinnen



5.2. Platzangebote für Kleinkinder (U3)

Einrichtung	Aufnahme ab	Gruppenart	Betreuungszeit	Intervall	Genehmigte Plätze
Familienforum	0 - 3 Jahre	Kleinkindbetreuung (über 15 Std./Woche)	07.30 – 12.35 oder 07.00 – 14.05	Mo - Fr	40
Kath. Kindergarten St. Josef	1 – 3 Jahre	Krippe	07.00 – 17.00 07.00 – 13.55	Mo – Fr	10
Kindergarten Beuren	0 - 3 Jahre	Krippe	07.00 - 13.55	Mo - Fr	10
Gesamt		6 Gruppen		60 Plätze	

5.3. Platzangebote für Kinder ab 2 Jahren

Einrichtung	Gruppenart	Genehmigte Plätze	Betreuungszeit	Intervall
Kindergarten Stefansfeld	1 AM GT/VÖ/RG/HT	22	GT 07.00 – 12.45 13.45 – 17.00	Mo-Fr Mo, Do
	1 VÖ	25	VÖ 07.00 – 13.55	Mo, Do
			RG 07.00 – 12.45 13.45 – 17.00	
			HT 07.00 – 12.55	Mo-Fr
Kindergarten Kleiner Brühl Mimmenhausen	1x GT/VÖ/RG/HT	25	GT 07.00 – 12.45 13.45 – 17.00	Mo-Fr Mo-Do
	2x GT/VÖ/RG/HT (altersgemischt ab 2)	47	VÖ 07.00 – 13.55	Mo-Fr
			RG 07.00 – 12.45 13.45 – 17.00	Mo-Fr Mo-Do
			HT 07.00 – 12.55	Mo - Fr

Kindergarten Am Fohrenbühl Mimmenhausen	1x HT	28	siehe Kindergarten kleiner Brühl	siehe Kin- dergarten kleiner Brühl
	1x GT/VÖ/RG/HT	25		
	1x GT/VÖ/RG/HT (altersgemischt ab 2)	22		
Kindergarten Am Lichtenberg Neufrach	1 AM HT (altersgemischt ab 2 Jahren)	25	07.00 – 12.55	Mo – Fr
Kindergarten Weildorf	1x RG (altersgemischt ab 2 Jahren)	25	07.20 – 13.15 14.00 – 17.00	Mo – Fr Mo, Die
Kindergarten Grasbeuren	1x RG (altersgemischt ab 2)	25	07.15 – 13.00 13.45 – 17.00	Mo – Fr Mo, Do
Kindergarten Beuren	1 x VÖ/RG/HAT	25	GT 07.00 – 12.45 13.45 – 17.00	Mo-Fr Mo-Die
	2 x AM GT/VÖ/RG (alters- gemischt ab 2 Jahren)	44	VÖ 07.00 – 13.55	Mo-Fr
			RG 07.00 – 12.45 13.45 – 17.00	Mo-Fr Mo-Die
			HT 07.00 – 12.55	Mo - Fr
kath. Kindergar- ten St. Josef Neufrach	2x GT/VÖ/RG/HT	50	RG 07.00 – 12.55 Uhr 13.45 – 17.00 Uhr	Mo – Fr. Mo – Do
	2x AM GT/VÖ/RG/HT (altersgemischt ab 2)	44	VÖ 07.00 – 13.55 Uhr	Mo – Fr
			GT 07.00 – 17.00 Uhr 07.00 – 13.55 Uhr	Mo – Do Fr
			HT 07.00 – 12.55	Mo - Fr
Gesamt	17 Gruppen	429 Kindergartenplätze		

Bemerkung: Bei der Aufnahme eines 2-jährigen Kindes werden 2 Plätze besetzt. Die Aufnahme der 2-jährigen Kinder ist in jeder Einrichtung begrenzt möglich.

5.4. Auswärtige Angebote und Einrichtungen die im Jahr 2018 von Einwohnern der Gemeinde Salem genutzt wurden

Auswärtige Kinderbetreuungseinrichtungen in	Meersburg	1 Kind	1 x GT ü3
	Deggenhausertal	6 Kinder	2 x VÖ ü3 1 x GT ü3 1 x VÖ u3 1 x GT u3 1 x HAT u3
	Bermatingen	1 Kind	1 x VÖ u3
	Überlingen	16 Kinder	9 x VÖ ü3 5 x GT ü3 1 x GT Krippe 1 x VÖ u3
	Markdorf	2 Kinder	1x RG ü3 1 x VÖ u3
	Owingen	1 Kind	1x GT ü3
	Uhdlingen-Mühlhofen	4 Kinder	1x GT ü3 1x VÖ ü3 2x HT ü3
	Hagnau	1 Kind	1x GT ü3
	Pfullendorf	1 Kind	1 x VÖ ü3
	Frickingen	10 Kinder	1 x Regel ü3 2 x HT ü3 2 x VÖ ü3 4 x Krippe 1 x VÖ u3

Insgesamt besuchten im Jahr 2018 43 Kinder Einrichtungen außerhalb von Salem, davon 12 Kinder unter 3 Jahren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass von den 43 Kindern einige nur monatsweise abgerechnet wurden (z.B. wg. Umzug). Kinder wurden in der Übersicht als u 3 Kinder gewertet, auch wenn sie nur noch für kurze Zeit ü 3 Kinder waren.

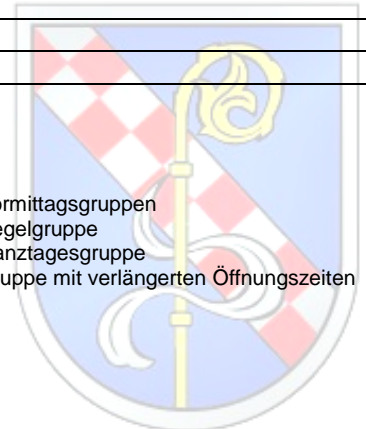
5.5. Auswärtige Kinder, die im Jahr 2018 Einrichtungen in der Gemeinde Salem besuchen

Herkunftsort	Anzahl der Kinder
Überlingen	1
Markdorf	2
Deggenhausertal	1
Frickingen	3
Bermatingen	3
Gesamt	10 Kinder

Legende:

U2 unter 2
KR Krippe
AM Altersmischung
Ü3 über 3
U3 unter 3

HT Vormittagsgruppen
RG Regelgruppe
GT Ganztagesgruppe
VÖ Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten



5.6. Unterbringung von Kindern mit Fluchterfahrung

In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Salem werden auch **Kinder mit Fluchterfahrung** aufgenommen. Die Verteilung für das Kindergartenjahr 19/20 stellt sich wie folgt dar:

	Stefansfeld	Kleiner Brühl	Am Fohrenbühl	St. Josef	Am Lichtenberg	Beuren	Familienforum
aus Gemeinschaftsunterkunft	3 Kinder (ü3)			1 Kind (ü3)			
aus Anschlussunterbringung ü3	2 Kinder	7 Kinder	5 Kinder		2 Kinder	1 Kind	
aus Anschlussunterbringung u3				3 Kinder			1 Kind

Insgesamt befinden sich in den **Anschlussunterbringungen** der Gemeinde Salem 35 Kinder im Alter zwischen 0 – 10 Jahren. Davon gehen 4 Kinder in eine schulische Einrichtung und 21 Kinder besuchen einen Kindergarten bzw. eine Krippe, ein Kind ist auf der Warteliste eines Kindergartens. 9 Kinder sind bisher in keiner Einrichtung der Gemeinde angemeldet, davon sind 7 Kinder unter 1 Jahr.

In den **Gemeinschaftsunterkünften** befinden sich derzeit insgesamt 12 Kinder. 4 Kinder werden im Laufe des nächsten Kindergartenjahres eine Kindertageseinrichtung besuchen, ein Kind steht auf der Warteliste einer Einrichtung. 6 Kinder sind bisher in keiner Einrichtung der Gemeinde angemeldet, davon sind 3 Kinder unter 1 Jahr. 1 Kind ist bereits 6 Jahre alt.

6. Öffnungszeiten der Einrichtungen und Ganztagesbetreuung in der Gemeinde Salem

Die Öffnungszeiten der Kindergärten der Gemeinde Salem wurden zu Beginn des Jahres 2010 in einem ersten Schritt angepasst. Ziel war es, ein möglichst breites Angebot an Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen. So haben insbesondere auch die eingruppigen Kindergärten Öffnungszeiten von wöchentlich über 35 Stunden. Auch wurden die Öffnungszeiten soweit als möglich vereinheitlicht.

Ab 01.09.2010 wurde auch im Kindergarten „Kleiner Brühl“ die Ganztagesbetreuung eingeführt. So bestehen im Kindergarten „Kleiner Brühl“ und im Kindergarten „Am Fohrenbühl“ die gleichen Betreuungsmöglichkeiten. Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 hat auch der Katholische Kindergarten Neufrach die gleichen Bereuungszeiten wie die Kindergärten in Mimmenhausen. Seit 01.04.2018 bietet der Kindergarten „Kleiner Brühl“ eine Ganztagesbetreuung an 5 Tagen an.

Somit nehmen die beiden Kindergärten in Mimmenhausen und Neufrach mit GT 4 und GT 5 Betreuungen sowie Beuren und Stefansfeld mit GT 2 Betreuung eine Zentralfunktion in Sachen Ganztagesbetreuung für die Gemeinde Salem ein. Im Kindergarten in Grasbeuren wird das Montessori Konzept angeboten. Auch diese Einrichtung nimmt eine besondere Funktion für die Gesamtgemeinde ein.

In den Sommerferien besteht für die Eltern ein kostenloses Betreuungsangebot in den Kindergärten der Gemeinde.

7. Integrative Betreuung von behinderten Kindern

In den kommunalen Kindergärten der Gemeinde Salem werden zu Beginn des Kindergartenjahrs 2018/2019 2 Kinder integrativ in den Kindergartengruppen der jeweiligen Einrichtung mitbetreut. Vom Landratsamt Bodenseekreis wird, wenn die Voraussetzungen einer zusätzlichen Betreuung vorliegen, der Gemeinde für eine Betreuung der Kinder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt (Eingliederungshilfe). Diese Mittel werden für eine individuelle Betreuung der Kinder eingesetzt.

Zusätzlich zu der integrativen Betreuung in den kommunalen Kindergärten, wurde bis zum 31.08.2019 in Stefansfeld eine Gruppe der Sonnenbergschule inklusiv betreut. Diese Kooperation wurde zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 beendet. Eine frühere Intensivkooperation zwischen der Sonnenberggruppe und des Kindergartens „Kleiner Brühl“ musste ebenfalls beendet werden, da die Gemeinde Salem die Plätze benötigte, um den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erfüllen zu können.

8. Aufnahme der freien Träger in die Bedarfsplanung

Um den gesetzlichen Bedarf an Plätzen vorzuhalten, sind, neben den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Salem, der katholische Kindergarten in Neufrach mit allen 4 Gruppen und einer Krippe sowie das Familienforum Salem mit allen 4 Gruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde Salem entsprechend aufgenommen.

9. Gesamtbetrachtung

9.1 Kindergartenjahr 2018/2019

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 hat die Gemeinde Salem eine weitere kommunale Einrichtung im Pavillon neben dem Katholischen Kindergarten St. Josef in Neufrach eröffnet.

Diese Einrichtung beherbergt eine Halbtagesgruppe mit 25 Kindern im Alter von 2 – Schuleintritt. Nach Fertigstellung des Kindergartens „Am Lichtenberg“ in der Hermann-Auer-Grundschule im Herbst 2020 wird diese Gruppe in die neuen Räumlichkeiten umziehen. Außerdem wurde im Kindergarten Beuren zum 01. September 2018 eine Krippengruppe für 10 Kinder von 0 – 3 Jahren eröffnet, die sehr gut angenommen wurde. Damit befinden sich in der Einrichtung in Beuren nun insgesamt vier Gruppen.

Die Anmeldungen der Kindergartenkinder und die Verteilung in die Einrichtungen der Gemeinde Salem (inkl. Katholischer Kindergarten St. Josef und Familienforum) wird seit Frühjahr 2018 zentral durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt. Seitdem ist eine Anmeldung über das Online-Portal über die Homepage der Gemeinde Salem möglich (<https://www.salem-baden.de/de/leben-wohnen/bildung/kindergaerten/>).

Die Eltern der Gemeinde Salem äußern überwiegend den Wunsch, in einer der zentral gelegenen Einrichtungen in den Teilorten Neufrach, Mimmenhausen und Stefansfeld einen Platz für Ihre Kinder zu bekommen. Sehr gefragt ist auch die Betreuung im Kindergarten Grasbeuren, die nach der Montessori-Pädagogik arbeitet. Der Kindergarten Beuren zeichnet sich durch die Ausrichtung nach der Waldorfpädagogik aus und wird trotz der „Randlage“ sehr gut angenommen.

Aufgrund der hohen Nachfrage in den zentralen Einrichtungen, können hier nicht alle Wünsche berücksichtigt werden. Allerdings können den Eltern adäquate Plätze in den anderen Einrichtungen angeboten werden, die überwiegend angenommen werden.

In 2018/2019 besuchten bis zu 12 Flüchtlingskinder (11 aus der Anschlussunterbringung und 1 aus den Gemeinschaftsunterkünften) die Einrichtungen der Gemeinde Salem. Insgesamt konnten hier alle Nachfragen bedient werden. Manche Kinder sind inzwischen schon wieder aus den Einrichtungen abgemeldet worden, da die Familien verzogen sind.

Durch eine Flexibilisierung der Aufnahmemöglichkeiten im Familienforum konnten auch einige Kinder noch im Familienforum aufgenommen werden, so dass auch diese Plätze gut ausgenutzt waren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Zusammenspiel zwischen den Einrichtungen und der Verwaltung trotz der angespannten Situation für die Eltern und deren Kinder im Kindergartenjahr 2018/2019 gute Lösungen gefunden werden konnten.

9.2 Kindergartenjahr 2019/2020

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 wurde aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Kindergartenplätzen im Kindergarten Stefansfeld eine weitere Gruppe mit zusätzlich 25 Plätzen eingerichtet. Die Zusagen an die bisher angemeldeten Kinder sind bis zur Aufnahme im Februar 2020 verschickt worden. Voraussichtlich kann derzeit allen angemeldeten Kindern ein Kindergartenplatz angeboten werden, allerdings nicht in der gewünschten Einrichtung der Gemeinde Salem. Der bei der Anmeldung erstmals angegebene Aufnahmetermin ist derzeit nicht immer realisierbar, da die Einrichtungen aufgrund der erforderlichen Eingewöhnung die Kinder nicht zeitgleich aufnehmen können. In der Regel werden aber für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen gefunden. Die Plätze im Familienforum und in der Krippe sind sehr gefragt. Der Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ist weiter steigend.

9.3 Weiterer Ausblick

Für die zentralen Kindergärten Stefansfeld, Neufrach und Mimmenhausen liegen hohe Anmeldezahlen vor. Es werden verstärkt Kindergartenplätze zur VÖ und Ganztageskinder nachgefragt. Die Anmeldungen von Kindern unter drei Jahren nimmt weiter zu.

Durch die Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe im Kindergarten Stefansfeld können weitere 25 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren aufgenommen werden.

Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Neufrach gerecht zu werden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 beschlossen, in der Hermann-Auer-Grundschule Neufrach einen zweigruppigen Kindergarten einzurichten. Mit den Bauarbeiten wurde im Frühjahr 2019 begonnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Einrichtung soll zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 erfolgen. Um den Bedarf an Kindergartenplätzen in Neufrach gerecht zu werden und die Zeit bis zur Inbetriebnahme des Kindergartens „Am Lichtenberg“ überbrücken zu können, wurde im Pavillon neben dem Katholischen Kindergarten Neufrach zum 01.09.2018 eine Halbtagesgruppe zur Betreuung von 25 Kindern von 2 bis Schuleintritt eingerichtet. Diese Gruppe wird nach Beendigung der Baumaßnahmen in der Hermann-Auer-Grundschule Neufrach in die neue Einrichtung „Am Lichtenberg“ umziehen.

In den Jahren 2020/2021 muss das Baugebiet Neufrach Ort berücksichtigt werden. Hier entstehen Bauplätze für 18 Einzelhäuser und 4 Mehrfamilienhäuser. Es bleibt abzuwarten, wie schnell die Bauplätze verkauft werden und wieviel Familien dann tatsächlich Kinder im Kindergartenalter haben.

Die Baugebiete Stefansfeld Nord-Ost und die Neue Mitte werden spätestens ab dem Kindergartenjahr 2020/21 auf die Bedarfsplanung Auswirkung haben. Hier entstehen insgesamt 62 Einfamilien/Doppelhäuser (ca. 75-80 Wohneinheiten) und in 6 Mehrfamilienhäusern (55 Wohneinheiten). Viele der Familien, die in diesem Neubaugebiet in den Einfamilienhäusern wohnen werden, stammen aus Salem und sind bereits in den Einrichtungen der Gemeinde angemeldet. Wie viele Familien mit Kindern in die Mehrfamilienhäuser einziehen werden, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Um den ansteigenden Bedarf an Kindergartenplätzen abdecken zu können, soll im Baugebiet Stefansfeld Nord-Ost ein sechsgruppiger Kindergarten errichtet werden. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2020 vorgesehen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme soll zum Kindergartenjahr 2021/22 erfolgen. Langfristig könnte dann der Kindergarten Stefansfeld und Weildorf in diesen neuen Kindergarten integriert werden. Bis zur Fertigstellung dieser Einrichtung werden die anderen Kindergärten in der Gemeinde, schwerpunktmäßig die zusätzliche Gruppe „Am Lichtenberg“, diese Kinder aufnehmen.

In der „Neuen Mitte“ am Schlossee entstehen insgesamt 208 Wohneinheiten. In den Teilorten Mimmenhausen und Stefansfeld werden bzw. wurden weitere 68 Wohneinheiten in mehreren Mehrfamilienhäusern geschaffen. Wieviel Familien mit Kindern in diese Wohnungen ziehen werden, lässt sich im Moment nur schwer abschätzen. Umso wichtiger ist die Erstellung des Kindergartens in Stefansfeld Nord-Ost, der diese Kinder spätestens ab dem Jahr 2021 aufnehmen kann.

Es bleibt abzuwarten, wie die Zuweisung von weiteren Flüchtlingen erfolgt. Derzeit befinden sich 35 Kinder in der Anschlussunterbringung und 12 Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft. Darunter sind insgesamt 42 Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren, die aufgrund der fehlenden Mobilität in zentralen Einrichtungen der Teilorte Mimmenhausen, Neufrach, Stefansfeld und Weildorf untergebracht werden müssen.

Manfred Härle
Bürgermeister

Zita Koch